

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken
(Kreditrisiken)
vom [Datum] 2006**

Entwurf vom 30. September 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand	Rz 1
II. Basler Mindeststandards	Rz 2
III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 50 und 66 ERV)	Rz 3
IV. Externe Ratings (Art. 31-35 ERV)	Rz 4-16
A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 35 ERV)	Rz 4
B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 33 ERV)	Rz 5-8
C. Emittenten- und Emissionsratings	Rz 9-13
D. Kurzfrist-Ratings	Rz 14
E. Ungeratete kurzfristige Forderungen	Rz 15
F. Verwendung externer Ratings	Rz 16
V. Derivate (Art. 39-42 ERV)	Rz 17-71
A. Marktwertmethode nach dem SA-CH	Rz 17-30
B. Marktwertmethode nach dem SA-BIZ	Rz 31-32
C. Standardmethode	Rz 33-70
D. EPE-Modellmethode	Rz 71
VI. Risiko mindernde Massnahmen (Art. 44 ERV)	Rz 72-82
A. Allgemeines	Rz 72-79
B. Laufzeitinkongruenzen	Rz 80-82
VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV)	Rz 83
VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV) bei Behandlung von Repo- und Repo-ähnlichen Geschäften	Rz 84
IX. Anrechnung von Sicherheiten	Rz 85-86
A. Mögliche Ansätze	Rz 85-86
X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV)	Rz 87-102
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz 87-93
B. Berechnung	Rz 94-102
XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV)	Rz 103-170
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz 103-105
B. Berechnung	Rz 106-117
C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts	Rz 118-119
D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts	Rz 120-131

E.	Notwendige Anpassungen der Haircuts	Rz 132-134
F.	Bedingungen für einen Haircut von Null	Rz 135-161
G.	Repo- und Repo-ähnliche Geschäfte	Rz 162
H.	Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung des Haircuts	Rz 163-170
XII.	OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten	Rz 171-172
XIII.	Garantien und Kreditderivate (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c ERV)	Rz 173-212
A.	Mindestanforderungen	Rz 173-174
B.	Anerkennung der Absicherungswirkung	Rz 175-183
C.	Bürgschaften	Rz 184
D.	Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien	Rz 185-186
E.	Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate	Rz 187-197
F.	Berechnung	Rz 198-210
G.	Eigenmittelanforderungen für die Bank als Sicherungsgeberin	Rz 211-212
XIV.	Verbriefungstransaktionen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b ERV)	Rz 213-224
A.	Basler Mindeststandards	Rz 213-214
B.	Rückfalls-Option für die Berechnung von K_{IRB}	Rz 215
C.	Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse	Rz 216-220
D.	„Look-through treatment“ im Standardansatz	Rz 221-223
E.	“Supervisory Formula”	Rz 224
XV.	Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB) (Art. 29 ERV)	Rz 225-347
A.	Basler Mindeststandards (Art. 77 ERV)	Rz 225-226
B.	Bewilligung	Rz 227-236
C.	IRB-Stresstests	Rz 237-242
D.	Information der Bankenkommission	Rz 243-245
E.	Bankspezifische Einführung („Roll-out“)	Rz 246
F.	Übergangsphase	Rz 247-248
G.	Forderungsklassen	Rz 249-254
H.	Definition HVCRE-Forderungen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)	Rz 255-256
I.	Definition Retailforderungen	Rz 257-274
J.	Definition der Beteiligungspositionsklasse	Rz 275-278
K.	Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken	Rz 279-281
L.	Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)	Rz 282-285
M.	Nachrangige Forderungen und Sicherheiten	Rz 286-287
N.	Nichtanwendung von Haircuts bei Repo-ähnlichen Geschäften	Rz 288
O.	Sicherheiten im F-IRB	Rz 289-292
P.	Garantien und Kreditderivate im F-IRB	Rz 293-294
Q.	Exposuremessung	Rz 295-297
R.	Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB	Rz 298-307
S.	Risikogewichtung Retailforderungen	Rz 308-309
T.	Risikogewichtung Beteiligungspositionen	Rz 310-327
U.	Risikogewichtung angekaufter Forderungen	Rz 328-331

V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen	Rz 332–337
W. Skalierung der Eigenmittelanforderungen	Rz 338
X. Mindestanforderungen zur Risikoquantifizierung	Rz 339–347
XVI. In-Kraft-Treten	Rz 348
Rechtliche Grundlagen	
Anhänge	
- Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken	
- Anhang 2: Anerkannte Ratingagenturen und Zuordnung ihrer Ratings zu Ratingklassen	
- Anhang 3: Beispiele zur Berechnung von Haircuts	
- Anhang 4: Abkürzungen und Begriffe im IRB	

I. Gegenstand Rz

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Artikel 28-78 der Eigenmittelverordnung zu den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken. 1

II. Basler Mindeststandards

Die vorliegenden Bestimmungen beruhen auf der revidierten Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basler Mindeststandards). Die zugrunde liegenden Textstellen werden jeweils angegeben (in der Form „[§ ...]“) und beziehen sich auf das im Juni 2004 publizierte Dokument „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework“, das durch das im Juli 2005 publizierte Dokument „The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects“ ergänzt und präzisiert wird. Grundsätzlich beziehen sich alle Verweise in der Form „[§ ...]“ auf das im Juni 2004 publizierte Dokument. Wird explizit auf das im Juli 2005 publizierte Dokument verwiesen, sind die Verweise in der Form „*[§ ...]*“ (fett & kursiv) dargestellt. 2

III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 50 und 66 ERV)

[§59] Ein bevorzugtes Risikogewicht gilt für diejenigen Entwicklungsbanken, die in Anhang 1 aufgeführt sind. 3

IV. Externe Ratings (Art. 31-35 ERV)

A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 35 ERV)

[§90] Die von der Bankenkommission anerkannten Ratingagenturen, deren Ratings zur Bestimmung der Risikogewichte verwendet werden dürfen, werden im Anhang 2 zu diesem Rundschreiben aufgeführt. 4

B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 33 ERV)

[§68] Die Bankenkommission kann einer Bank den Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung von externen Ratings gemäss Artikel 33 Abs. 3 ERV untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass damit primär eine Verminderung der Eigenmittelanforderungen angestrebt wird. 5

[§96-98] Wenn es zwei oder mehr Ratings von Ratingagenturen gibt, für die sich die Bank entschieden hat, und diese unterschiedlichen Risikogewichten entsprechen, so wird das Rating angewandt, das dem zweitkleinsten Risikogewicht entspricht. 6

[§107] Externe Ratings, die nur für ein Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe abgegeben wurden, können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen. Ebenso können externe Ratings einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates nicht verwendet werden, um das Risikogewicht einzelner Gruppengesellschaften zu bestimmen, es sei denn, bei der Finanzgruppe handelt es sich um eine konsolidiert überwachte Bank. 7

[§108] Generell sollen Banken nur Ratings verwenden, die aufgrund eines Auftrages erstellt wurden. Es ist jedoch gestattet, in Ausnahmefällen unbeauftragte Ratings wie in Auftrag gegebene zu verwenden. 8

C. Emittenten- und Emissionsratings

[§99, 102] Für Wertpapiere, die ein emissionspezifisches Rating einer anerkannten Ratingagentur besitzen, ist das jeweilige Emissionsrating massgeblich. Sofern die Forderung einer Bank nicht einer be- 9

stimmten extern gerateten Emission entspricht, gilt Folgendes:

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners geratet wurde, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann ein gutes Rating, das zu einem niedrigeren Risikogewicht als eine Forderung ohne Rating führt, für diese bestimmte Emission nur dann für die nicht geratete Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung der gerateten Emission nicht nachrangig ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden, und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating. 10
- Wenn für ungeratete Forderungen gemäss Rz 10 vergleichbar geratete Verbindlichkeiten des Schuldners für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, dass auf ausländische Währungen bezogene Ratings auf Forderungen in derselben Währung anzuwenden sind. Auf die Heimatwährung bezogene Ratings - falls gesondert vorhanden - können allein zur Risikogewichtung von Aktiva herangezogen werden, die ebenfalls auf die Heimatwährung lauten. 11
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses typischerweise für die vorrangigen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten gegenüber diesem Emittenten. Folglich können nur vorrangige Forderungen an diesen Schuldner von einem guten Emittentenrating profitieren. Andere nicht beurteilte Forderungen eines gut beurteilten Emittenten werden behandelt, als hätten sie kein Rating. Wenn entweder der Emittent oder eine seiner Emissionen ein schlechtes Rating (dem mindestens ein Risikogewicht einer ungerateten Forderung zugeordnet wird) aufweist, so wird einer nicht gerateten Forderung gegenüber demselben Kreditnehmer das Risikogewicht zugeordnet, das für dieses schlechte Rating gilt. 12

[§100] Unabhängig davon, ob eine Bank auf das Emittenten- oder Emissionsrating abstellt, ist sicherzustellen, dass für das Rating die gesamte Schuld eines Kunden, d.h. Nominalbetrag der Forderung und Zinszahlungen, abgedeckt wird. 13

D. Kurzfrist-Ratings

[§103] Für Zwecke der Risikogewichtung werden Kurzfrist-Ratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. 14

E. Ungeratete kurzfristige Forderungen

[§104] Wenn einer gerateten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50% zugeordnet wird, können ungeratete kurzfristige Forderungen kein geringeres Risikogewicht als 100% erhalten. Falls ein Emittent ein kurzfristiges Rating erhält, das ein Risikogewicht von 150% nach sich zieht, erhalten alle nicht gerateten Forderungen, gleichgültig ob kurz- oder langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150%, es sei denn, die Bank nutze anerkannte Sicherheiten für solche Forderungen. 15

F. Verwendung externer Ratings

[§94] Sofern eine Bank zur Ermittlung der Risikogewichte Ratings externer Ratingagenturen verwendet, müssen diese in konsistenter Weise im internen Risikosteuerungsverfahren verwendet werden. 16

V. Derivate (Art. 39-42 ERV)

A. Marktwertmethode nach dem SA-CH

Bei Zinskontrakten ist für die Ermittlung des Add-ons die Laufzeit des zugrunde liegenden Basiswertes, bei den übrigen Instrumenten die Laufzeit des Kontraktes massgebend. 17

Add-ons werden auf folgender Basis berechnet: 18

- bei Instrumenten wie Forward Rate Agreements, Zinsswaps und vergleichbaren Instrumenten vom

- Nennwert des Kontraktes oder vom Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen;
- bei Währungsswaps aufgrund des Nennwertes der Forderung, d. h. der für die Bestimmung der eingehenden Zinszahlungen massgebenden Berechnungsbasis, oder vom Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen; 19
 - bei Aktienindexswaps, Edelmetallswaps, Buntmetallswaps und Warenswaps aufgrund des vereinbarten nominellen Entgeltes oder – sofern kein nominelles Entgelt vorhanden ist – aufgrund der Berechnungsbasis «Menge × Fixpreis» oder vom Marktwert des Lieferanspruches beziehungsweise vom Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen; 20
 - bei den übrigen Termingeschäften vom Marktwert der Geldforderung bzw. des Lieferanspruches; 21
 - bei Optionen analog wie bei den übrigen Termingeschäften, jedoch mit entsprechender Deltagewichtung. 22
- Banken, welche die Marktwertmethode anwenden, können positive Wiederbeschaffungswerte und sämtliche Add-ons einerseits und negative Wiederbeschaffungswerte andererseits aus Terminkontrakten und Optionen mit derselben Gegenpartei nach Rz 27-29 aufrechnen, sofern mit dieser Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, welche nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist: 23
- dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung; 24
 - dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und 25
 - dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, welche erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. 26
- Die Aufrechnung ist in folgenden Fällen zulässig: 27
- für alle Geschäfte, welche durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt beziehungsweise nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting); oder
 - für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, welche durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation); oder 28
 - für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird. 29
- Die Aufrechnung nach Rz 27-29 ist unzulässig, wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, welche der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away-clause). 30
- B. Marktwertmethode nach dem SA-BIZ**
- Add-ons werden auf der Basis der tatsächlichen Nominalwerte berechnet. 31

Für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung wird kein Add-on berechnet. Das Kreditäquivalent aus diesen Kontrakten wird allein anhand des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes ermittelt. 32

C. Standardmethode

[§154] Eine Bank, die zur Berechnung des Kreditäquivalents oder des EAD aus einem OTC-Derivate-Geschäft den Standardansatz anwendet, ermittelt die Position wie folgt: 33

$$\text{Kreditäquivalent oder EAD} = 1.4 \cdot \max(\text{CMV} - \text{CMC}; \sum_j \left| \sum_i \text{RPT}_{ij} - \sum_l \text{RPC}_{lj} \right| \cdot \text{CCF}_j)$$

mit

CMV = Marktwert des Portfolios von Transaktionen eines Nettingsets mit einer Gegenpartei ohne Berücksichtigung von Sicherheiten, d.h. $\text{CMV} = \sum_i \text{CMV}_i$, wobei CMV_i dem Marktwert der i-ten Transaktion entspricht.

CMC = Marktwert der Sicherheit, die dem Nettingset zugewiesen ist, d.h. $\text{CMC} = \sum_i \text{CMC}_i$, wobei CMC_i dem Marktwert der Sicherheit i entspricht.

i = Index der Transaktion

j = Index des aufsichtsrechtlichen Hedgingsets. Ein Hedgingset wird pro Risikofaktor gebildet, und erlaubt, Risikopositionen mit gegenläufigen Vorzeichen aufzurechnen.

l = Index der Sicherheit

RPT_{ij} = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j

RPC_{lj} = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j. Eine von der Gegenpartei erhaltene Sicherheit hat ein positives Vorzeichen, eine der Gegenpartei hinterlegte Sicherheit hat ein negatives Vorzeichen.

CCF_j = aufsichtsrechtlicher Kreditumrechnungsfaktor bezogen auf Hedgingset j

[§155] Wenn ein OTC Derivat mit linearem Risikoprofil (z.B. Forward, Future, Swap) den Austausch eines Finanzinstrumentes (z.B. Bond, Aktie, Rohstoff) gegen eine Zahlung festlegt, so wird die Zahlung der Transaktion Payment Leg genannt. Transaktionen, die einen Austausch von Zahlungen festlegen (z.B. Zinsswap oder Fremdwährungsswap), bestehen aus zwei Payment Legs. Ein Payment Leg setzt sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Bruttozahlungen. 34

[§155] Zinsrisiken bei Payment Legs mit einer unterjährigen Restlaufzeit müssen bei den nachfolgenden Berechnungen nicht beachtet werden. 35

[§155] Transaktionen, die sich aus zwei Payment Legs in derselben Währung zusammensetzen, können als eine aggregierte Transaktion behandelt werden. 36

[§156] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die als Underlying Aktieninstrumente, Gold, andere Edelmetalle oder andere Rohstoffe haben, werden auf die Risikoposition im entsprechenden Aktieninstrument oder Rohstoff (einschliesslich Gold und andere Edelmetalle) eines Hedgingsets abgebildet. 37

[§156] Das Payment Leg der Transaktionen nach Rz 37 wird auf die Zinsrisikoposition im entsprechenden Hedgingset abgebildet. 38

- [§156]** Wenn das Payment Leg einer Transaktion nach Rz 37 in einer Fremdwährung denominated ist, wird die Transaktion zusätzlich auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet. **39**
- [§157]** Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die einen Schuldtitel als Underlying haben, werden auf zwei entsprechende Zinsrisikopositionen abgebildet, nämlich einerseits auf die Risikoposition für den Schuldtitel und andererseits auf die Risikoposition für das Payment Leg. **40**
- [§157]** Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, welche einen Austausch von Zahlungen festlegen (einschliesslich Fremdwährungs-Forwards) werden auf je eine Zinsrisikoposition für jedes der beiden Payment Legs abgebildet. **41**
- [§157]** Wenn der Schuldtitel in einer Fremdwährung denominated ist, wird dieser zusätzlich auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet. **42**
- [§157]** Wenn ein Payment Leg in einer Fremdwährung denominated ist, so wird dieser auch auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet. **43**
- [§157]** Die Position eines Fremdwährungs-Basiswaps wird Null gesetzt. **44**
- [§158-162]** Grösse der Risikoposition: **45**
- aus einer Transaktion mit linearem Risikoprofil mit Ausnahme von Zinsinstrumenten: effektiver Nominalwert (Marktpreis mal Menge) des Underlyings, umgerechnet in Schweizer Franken.
 - für Zinsinstrumente mit linearem Risikoprofil und die Payment Legs aller Transaktionen: effektiver Nominalwert der ausstehenden Bruttozahlungen (einschliesslich dem Nominalbetrag), umgerechnet in Schweizer Franken, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs. **46**
 - eines Credit Default Swaps: Nominalbetrag der Referenzforderung, multipliziert mit der Restlaufzeit des Credit Default Swaps. **47**
 - eines OTC Derivats mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) : Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings, ausser beim Underlying handle es sich um ein Zinsinstrument. **48**
 - eines OTC Derivat mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) mit einem Zinsinstrument als Underlying: Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings oder des Payment Legs, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs. **49**
- [§163]** Die Grösse und das Vorzeichen der Risikoposition können wie folgt ermittelt werden: **50**
- Für Zinsinstrumente und Payment Legs:
Effektiver Nominalbetrag, oder Betrag des Deltaäquivalents, multipliziert mit der modifizierten Duration = $\frac{\delta V}{\delta r}$
- mit
- V = Wert des Finanzinstruments (im Falle einer Option: des Optionspreises; im Falle einer Transaktion mit einem linearen Risikoprofil: der Wert des Underlyings oder seines Payment-Legs)
- r = Zinshöhe
- Wenn V in einer anderen Währung als der Heimwährung denominated ist, so muss das Derivat in die Heimwährung umgerechnet werden,

- für alle übrigen Instrumente: Effektiver Nominalbetrag, oder Deltaäquivalent = $p_{ref} \cdot \frac{\delta V}{\delta p}$ 51

mit

- p_{ref} = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der Referenzwährung,
- V = Wert des Finanzinstrumentes (im Falle von Optionen: der Optionspreis; im Falle von Transaktionen mit einem linearen Risikoprofil: Wert des Underlyings)
- p = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der selben Währung wie der Wert des Finanzinstrumentes

[§164] Die Risikopositionen können zu Hedgingsets zusammen gefasst werden. Für jedes Hedgingset wird der Absolutbetrag der Summe der resultierenden Risikopositionen als Netto-Risiko-Position wie folgt berechnet: 52

$$\left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right|$$

mit

- RPT_{ij} = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j
- RPC_{lj} = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j

[§165] Zinsrisikopositionen aufgrund von Zinsinstrumenten mit geringem spezifischen Risiko werden in einem von sechs Hedgingsets je Währung gemäss Rz 56 abgebildet. Ein Zinsinstrument birgt dann ein geringes spezifisches Risiko, wenn es unter dem Standardansatz für Marktrisiken für eine Eigenmittelerfordernis von 1.6% oder weniger qualifiziert. 53

[§165] Zinsrisikopositionen, die ein Payment Leg wiedergeben, werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. 54

[§165] Zinsrisikopositionen aufgrund von angenommenen Barsicherheiten werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. 55

[§165] Die sechs Hedgingsets je Währung werden in das folgende Raster eingeordnet: 56

Restlaufzeit oder Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung	Referenzzinssatz	
	Staatsanleihe	andere
1 Jahr oder weniger		
Mehr als 1 Jahr, höchstens 5 Jahre		
Mehr als 5 Jahre		

[§166] Für Underlyings in Zinsinstrumenten (z.B. Floating Rate Notes) oder Payment Legs (z.B. Floating Rate Legs von Zinsswaps), für die der Zinssatz an einen Referenzzinssatz geknüpft ist, welche einen allgemeinen Marktzinssatz repräsentiert (z.B. Government Bond Yield, Geldmarktsatz, Swap-Rate), gilt als Zinsneufestsetzungs-Frequenz die Länge des Intervalls bis zur nächsten Anpassung des Referenzzinssatzes. 57

[§166] Andernfalls gilt als Restlaufzeit die Restlaufzeit des Zinsinstrumentes oder – im Falle eines Payment Legs – die Restlaufzeit der Transaktion. 58

- [§167]** Für jeden Emittenten einer Referenzforderung, die das Underlying eines Credit Default Swaps darstellt, ist ein eigener Hedgingset zu verwenden. 59
- [§168]** Für jeden Emittenten eines Zinsinstrument mit hohem spezifischen Risiko, d.h. Zinsinstrumenten für welche unter dem Standardansatz für Marktrisiken für spezifische Risiken eine Eigenmittelerfordernis von mehr als 1.6% anwendbar ist, muss ein eigener Hedging Set verwendet werden. 60
- [§169]** Finanzinstrumente ausser Zinsinstrumenten (d.h. Aktien, Edelmetalle, Rohstoffe und andere Instrumente) als Underlying werden nur dann demselben Hedgingset zugeordnet, wenn es sich um identische oder ähnliche Instrumente handelt. Als ähnliche Instrumente gelten 61
- im Falle von Aktieninstrumenten: Aktieninstrumente des gleichen Emittenten (Aktienindizes werden als separate Emittenten behandelt); 62
 - im Falle von Edelmetallen: Instrumente desselben Metalls (Edelmetallindizes gelten als separate Edelmetalle); 63
 - im Falle von Rohstoffen: Instrumente desselben Rohstoffes (Rohstoffindizes gelten als separate Rohstoffe); 64
 - im Falle von Strom: Lieferverpflichtungen und –anrechte, die sich auf dieselbe Peak- oder Base-Load-Zeit innerhalb eines 24 Stunden Intervalls beziehen. 65
- [§170]** Der auf eine Nettorisikoposition aus einem Hedgingset anzuwendende Kreditumrechnungsfaktor hängt von der aufsichtsrechtlichen Kategorisierung gemäss Rz 67–69 ab. 66
- [§171]** Mit Ausnahme von Zinsinstrumenten als Underlying gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 67
- Fremdwährung: 2.5%
 - Gold: 5.0%
 - Aktien: 7.0%
 - Edelmetalle mit Ausnahme von Gold: 8.5%
 - Strom: 4.0%
 - andere Rohstoffe ausser Edelmetalle: 10.0%
- [§172]** Für Risikopositionen aus Zinsinstrumenten gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 68
- 0.6% für Risikopositionen aus einem Zinsinstrument oder einer Referenzforderung mit einem hohen spezifischen Risiko;
 - 0.3% für eine Risikoposition aus einer Referenzforderung, die Underlying für einen Credit Default Swap ist und geringes spezifisches Risiko aufweist;
 - 0.2% für alle Übrigen.
- [§173]** Derivate, die keiner der oben erwähnten Klassen zugeordnet werden können, werden einzelnen Hedgingsets für jede Kategorie von Underlying zugewiesen. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 10% wird auf den Nominalbetrag angewendet. 69
- [§174]** Es kann bei Transaktionen mit nicht-linearem Risikoprofil vorkommen, dass eine Bank das Delta mit dem von der Bankenkommission zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken bewilligten Modell nicht bestimmen kann. Im Falle von Payment Legs und Transaktionen mit Zinsinstrumenten als Underlying kann es vorkommen, dass es Transaktionen gibt, für die eine Bank die Modified Duration nicht ermitteln kann. In diesen Fällen ist die Marktwertmethode nach Artikel 40 ERV anzuwenden. 70

D. EPE-Modellmethode

Es gelten die in den Basler Mindeststandards (Rz 2) enthaltenen Ausführungen zur EPE-Modellmethode. 71

VI. Risiko mindernde Massnahmen (Art. 44 ERV)

A. Allgemeines

[§114] Wenn ein Emissionsrating bereits die Wirkungen von Risiko mindernden Massnahmen berücksichtigt, dürfen diese nicht nochmals für die Bestimmung der Eigenmittelanforderung berücksichtigt werden. 72

[§113] Sollte eine Position, bei der Risiko mindernde Massnahmen eingesetzt werden, eine höhere Eigenmittelanforderung erhalten als eine sonst identische Position ohne diese Massnahmen, so brauchen deren Wirkungen nicht berücksichtigt zu werden. 73

[§206] In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Position nutzt, muss sie die Position in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separate Kreditrisikominderungsinstrumente aufgeteilt werden. 74

[§122, 124, 125] Die Eigenmittelanforderung kann durch die Verwendung von Sicherheiten vermindert werden, wenn 75

- sich eine abnehmende Kreditqualität der Gegenpartei nicht wertmindernd auf diese Sicherheit auswirkt und 76
- die Bank über Verfahren zur zeitnahen Veräusserung der Sicherheiten verfügt, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorgaben bei der Feststellung des Ausfalls der Gegenpartei und der Veräusserung der Sicherheit beachtet werden und dass die Sicherheit zügig veräussert werden kann. 77

[§127] Eine Eigenmittelanforderung wird an beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse-Repos Eigenmittelanforderungen. Bei einem Wertpapierleihegeschäft werden ebenfalls für beide Seiten explizite Eigenmittelanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einer anderen Kreditaufnahme. 78

[§128] Wenn eine Bank als Vermittler für ein Repo- oder Repo-ähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und eine Garantie gegenüber dem Kunden abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, müssen die Eigenmittelanforderungen erfüllt werden, als wäre die Bank selbst die Hauptverpflichtete. 79

B. Laufzeitinkongruenzen

[§203] Als effektive Restlaufzeit der Forderung muss der Zeitraum angesehen werden, nach dem die Gegenpartei spätestens ihre Verpflichtungen erfüllt haben muss. Für die Restlaufzeit der Absicherung muss die kürzest mögliche Restlaufzeit unter Berücksichtigung impliziter Optionen und Kündigungsrechte verwendet werden. 80

[§204] Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen werden nur dann anerkannt, wenn die Ursprungslaufzeit des dieser Absicherung zugrunde liegenden Sicherungsvertrages mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung 3 Monate oder weniger beträgt. 81

[§205] Die Kreditabsicherung durch Sicherheiten, gesetzliche Verrechnung, Garantien und Kreditderivate wird wie folgt angepasst: **82**

$$P_a = P \cdot (t-0.25) / (T-0.25)$$

mit:

P_a = Wert der wegen der Laufzeitinkongruenz adjustierten Kreditabsicherung

P = Wert der durch andere Haircuts adjustierten Kreditabsicherung

T = min (5; Restlaufzeit der Forderung), ausgedrückt in Jahren

t = min (T; Restlaufzeit der Kreditabsicherung), ausgedrückt in Jahren

VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV)

[§188] In den Fällen, in denen eine Bank jederzeit in der Lage ist, die gesetzlich verrechenbaren Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Gegenpartei zu bestimmen und sie sowohl die Anschlussrisiken als auch die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert, kann sie den Nettosaldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten als Basis für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel aus Rz 114 verwenden. Aktiva werden wie Forderungen und Verbindlichkeiten wie Sicherheiten behandelt. Der Haircut H wird auf null gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von zehn Geschäftstagen anzuwenden, und es gelten alle Anforderungen der Rz 80-82, 118 und 134. **83**

VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV) bei Behandlung von Repo- und Repo-ähnlichen Geschäften¹

[§174] Die Verrechnung von Positionen im Banken- und Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verrechneten Transaktionen die folgenden beiden Anforderungen erfüllen: **84**

- Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt und
- Die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch anerkannt (vgl Rz 97 und 107).

IX. Anrechnung von Sicherheiten

A. Mögliche Ansätze

[§121] Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen. Im Bankenbuch dürfen die Banken jeden der beiden Ansätze, jedoch nicht beide Ansätze gleichzeitig anwenden. Diese Einschränkung gilt nicht für Lombardkredite. Im Handelsbuch kommt nur der umfassende Ansatz in Betracht. **85**

[§121] Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrundeliegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt. **86**

X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV)

A. Anerkannte Sicherheiten

[§145] Die folgenden Sicherheiten werden im einfachen Ansatz anerkannt:

¹ Als Repo-ähnliche Geschäfte gelten Geschäfte wie Reverse-Repos und Securities Lending and Borrowing.

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank und Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. 87
- Gold 88
- Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von 89
 - mindestens Ratingklasse 5, wenn sie von Zentralregierungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen (örKs), die von der nationalen Aufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden, emittiert wurden;
 - mindestens Ratingklasse 4, wenn sie von anderen Stellen emittiert wurden (einschliesslich Banken und Wertpapierfirmen); oder
 - mindestens Ratingklasse 5 für kurzfristige Schuldverschreibungen
- Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, sofern: 90
 - diese von einer Bank emittiert wurden; und
 - diese an einer anerkannten Börse gehandelt werden; und
 - diese vorrangig zu bedienen sind; und
 - alle anderen vorrangigen Emissionen derselben Bank mit Rating einer anerkannten Ratingagentur mindestens der Ratingklasse 4 oder Ratingklasse 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen zugeordnet werden
- Verpfändete Ansprüche auf Pensionskassen 91
- Aktieninstrumente (einschliesslich Wandelanleihen), die einem Hauptindex angehören 92
- Effektenfonds und UCITS/OGAW², wenn: 93
 - der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird; und
 - der Effektenfonds und UCITS auf Anlagen in Instrumenten beschränkt ist, die in diesem Absatz genannt sind. Die Nutzung derivativer Instrumente durch Effektenfonds und UCITS/OGAW ausschliesslich zum Absichern von Anlagen, die in dieser Rz und Rz 104 genannt sind, soll nicht verhindern, dass Anteile an diesen Effektenfonds und UCITS/OGAW als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden.

B. Berechnung

[§194, §145] Wenn eine Bank Credit Linked Notes auf Forderungen im Bankenbuch emittiert, wird die Forderung wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt. 94

Wenn als Sicherheiten dienende Bareinlagen, Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden, sie an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, und dies unbedingt und unwiderruflich geschieht, erhält der durch die Sicherheit (nach eventuell nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank. 95

Der durch Treuhandanlagen bei einer anderen Bank besicherte Teil der Forderung erhält das Risikogewicht 96

² Undertakings for the Collective Investment of Transferable Securities/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

wicht der Bank, bei der die Treuhandanlage platziert wurde.

[§182] Zur Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz müssen die Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet oder gleichwertig sichergestellt und ihr Marktwert mindestens alle sechs Monate ermittelt werden. Von der Ermittlung der Marktwerte ausgenommen werden können Bareinlagen, Treuhandanlagen und Kassenobligationen. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann, abgesehen von den in den Rz 98-102 beschriebenen Fällen, unter dem Schweizer Standardansatz nicht unter ein Mindestrisikogewicht von 25%, unter dem Internationalen Standardansatz nicht unter 20% absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der entsprechenden Gegenpartei. **97**

[§183] Repo- und Repo-ähnliche Geschäfte, welche die Kriterien der Rz 135-142 und 149 erfüllen, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Wenn die Gegenpartei kein wesentlicher Marktteilnehmer ist (Rz 149), erhält das Geschäft unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 10%. **98**

[§184] OTC-Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel oder eine Kreditlimite unter Verwendung von Sicherheiten abgesichert sind und keine Währungsinkongruenz aufweisen, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Transaktionen, die durch staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere von sonstigen staatlichen Stellen mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besichert sind, erhalten unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 10%. **99**

[§185] Die Untergrenze von 25% unter dem SA-CH bzw. 20% unter dem SA-BIZ für das Risikogewicht bei Verwendung von Sicherheiten wird nicht angewandt und statt dessen ein Risikogewicht von 0% verwendet, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und **100**

- die Sicherheit aus einer Bareinlage oder Gold besteht oder **101**
- die Sicherheit aus Wertpapieren einer Zentralregierung oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besteht, deren Marktwert um 20% vermindert wurde. **102**

XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV)

A. Anerkannte Sicherheiten

[§146] Die folgenden Sicherheiten werden im umfassenden Ansatz anerkannt:

- alle in Rz 87-93 genannten Instrumente **103**
- Aktien, die nicht einem Hauptindex angehören, aber an einer anerkannten Börse kotiert sind **104**
- Effektenfonds und UCITS, die solche Aktien beinhalten. **105**

B. Berechnung

[§130] Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz angenommen, müssen die Banken den angepassten Wert der Forderung gegenüber der Gegenpartei ermitteln, um möglichen Wertveränderungen der Sicherheit Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen („Haircuts“) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber der Gegenpartei als auch den Wert der von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den möglichen künftigen, durch Marktentwicklungen bedingten Wertveränderungen beider Seiten Rechnung zu tragen. **106**

[§131] Wenn Forderung und Sicherheit auf verschiedene Währungen lauten, muss eine weitere Verminderung des volatilitätsangepassten Betrages der Sicherheit vorgenommen werden, um mögliche **107**

künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen.

[§132] Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung grösser als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschliesslich einer weiteren Anpassung für das Wechselkursrisiko) ist, ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht der Gegenpartei. Das genaue Grundgerüst, um diese Berechnungen durchzuführen, wird in den Rz 114-117 dargelegt. **108**

[§133] Es können entweder aufsichtsrechtliche (Rz 118) oder selbst geschätzte Haircuts (Rz 120 ff.) verwendet werden. Die Verwendung selbst geschätzter Haircuts ist nur erlaubt, wenn die Bankkommission die Einhaltung bestimmter qualitativer und quantitativer Bedingungen (Rz 123-131) geprüft und für erfüllt erklärt hat. **109**

[§134] Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standardansatz oder den IRB für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtsrechtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts nutzen. Jedoch muss die Bank, wenn sie selbst geschätzte Haircuts nutzt, diese für alle Arten von Instrumenten nutzen, für die selbst geschätzte Haircuts geeignet sind, mit Ausnahme unwesentlicher Portfolien, für die aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts genutzt werden dürfen. **110**

[§135] Die Grösse des einzelnen Haircuts hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp und der Häufigkeit der Marktbewertung und des Nachschusses ab. Zum Beispiel erhalten Repo- oder Repo-ähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und Nachschussverpflichtung einen Haircut, der auf einer 5-tägigen Halteperiode basiert. Im Gegensatz dazu erhalten Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschussverpflichtung einen Haircut basierend auf einer 20-tägigen Halteperiode. Zu beachten ist Rz 134. **111**

[§136] Für bestimmte Arten von Repo- oder ähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Repogeschäfte mit Staatsanleihen, wie in den Rz 135-150 definiert), kann bei der Ermittlung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung ein Haircut von null angewendet werden. **112**

[§138] Als weitere Alternative zu den aufsichtsrechtlichen Haircuts und den selbst geschätzten Haircuts können Banken Value-at-Risk-Modelle verwenden. Siehe hierzu die Rz 120 ff. **113**

[§147] Werden Sicherheiten verwendet, so wird die Position nach Kreditrisikominderung wie folgt berechnet: **114**

$$E^* = \max \{0, [E (1 + H_E) - C (1 - H_C - H_{FX})]\}$$

mit:

$$E^* = \text{Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung}$$

$$E = \text{gegenwärtiger Forderungsbetrag}$$

$$H_E = \text{Haircut für die Forderung}$$

$$C = \text{gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit}$$

$$H_C = \text{Haircut für die Sicherheit}$$

$$H_{FX} = \text{Haircut für Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und Forderung}$$

[§148] Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht der Gegenpartei multipliziert, um den risikogewichteten Wert für die Forderung unter Verwendung von Sicherheiten zu erhalten. **115**

[§149] Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Sicherheit ist in den Rz 80-82 beschrieben. **116**

[§150] Wenn sich die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva zusammensetzen, bestimmt sich der Haircut auf den Korb nach $H = \sum_i a_i \cdot H_i$, wobei a_i das Gewicht eines Aktivums im Korb und H_i der auf das Aktivum anwendbare Haircut ist. Das Gewicht a_i ist gleich dem prozentualen wertmässigen Anteil **117**

des i-ten Aktivums am ganzen Korb.

C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts

[§151, 153] Aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts bei einer täglichen Marktbewertung, täglichen Nachschussverpflichtungen und einer 10-tägigen Halteperiode, ausgedrückt in Prozentsätzen: **118**

Emissionsrating	Restlaufzeit	Zentralregierungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1	Andere Emittenten
Ratingklassen 1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr	0.5	1
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	2	4
	> 5 Jahre	4	8
Ratingklassen 3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen und ungeratete Bankschuldverschreibungen gemäss Rz 90 (inkl. Treuhandanlagen) sowie Lebensversicherungen mit Rückkaufswert	≤ 1 Jahr	1	2
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	3	6
	> 5 Jahre	6	12
Ratingklasse 5	Alle	15	
Hauptindexaktien (einschliesslich Wandelanleihen) und Gold		15	
Andere an einer anerkannten Börse gehandelten Aktien (einschliesslich Wandelanleihen) und übrige Sicherheiten (inkl. verpfändete Ansprüche auf Pensionskassen)		25	
Effektenfonds/UCITS		höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf.	
Barsicherheit in derselben Währung		0	

[§152] Wenn Forderungen und Sicherheiten in verschiedenen Währungen denominiert sind, beträgt der aufsichtsrechtliche Haircut für das Wechselkursrisiko 8%. **119**

D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts

[§154] Die Bankenkommission kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Haircuts mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindeststandards ab, die in den Rz 123-131 genannt sind. **120**

[§154] Sofern Schuldverschreibungen der Ratingklasse 4 bzw. 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen oder besser angehören, können die Volatilitätsschätzungen für jede Kategorie von Wertpapieren angegeben werden. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Art des Emittenten, dessen Rating, die Restlaufzeit und die modifizierte Duration berücksichtigt werden. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für Schuldverschreibungen, die ein tieferes Rating als Ratingklasse 4 bzw. 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen aufweisen, oder für als Sicherheiten geeignete Aktien müssen die Haircuts für jedes **121**

Wertpapier einzeln berechnet werden.

[§155] Die Volatilitäten der Sicherheit und der Währungsinkongruenz müssen einzeln geschätzt werden. Die geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten, Sicherheiten und Wechselkursen nicht berücksichtigen. **122**

[§156-160] Werden die Haircuts mittels eigener Schätzung ermittelt, so müssen die folgenden *quantitativen* Anforderungen erfüllt sein:

- Bei der Ermittlung des Haircuts ist ein einseitiges 99%-Konfidenzintervall zu verwenden. **123**
- Die Mindesthaltedauer hängt von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschüsse oder der Marktbewertung ab. Die Mindesthaltedauer für verschiedene Arten von Transaktionen wird in Rz 132 genannt. Die Banken dürfen die unter Zugrundelegung der kürzeren Haltedauer berechneten Abschläge heranziehen, und sie mit Hilfe der Formel gemäss Rz 133 auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren. **124**
- Der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität muss Rechnung getragen werden. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten zu kurz bemessen ist, muss die Halteperiode heraufgesetzt werden. Die Banken müssen auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, wie z. B. im Fall gestützter Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen. **125**
- Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung des Haircuts muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten berücksichtigt, so muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h. im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück). **126**
- Die Daten müssen mindestens einmal in drei Monaten, falls es die Marktbedingungen erfordern, jedoch unverzüglich aktualisiert werden. **127**

[§162-165] Darüber hinaus müssen die folgenden *qualitativen* Anforderungen erfüllt sein:

- Die geschätzten Volatilitäten (und die Halteperioden) müssen im täglichen Risikomanagementprozess der Bank verwendet werden. **128**
- Die Banken müssen über robuste Prozesse verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren betreffend des Risikomesssystems sicherzustellen. **129**
- Das Risikomesssystem soll in Verbindung mit internen Kreditlimiten verwendet werden. **130**
- Im bankinternen Revisionsprozess muss regelmässig eine unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagementprozesses muss in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und muss mindestens folgende Punkte umfassen: **131**
 - Die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement
 - Die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomessverfahren
 - Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten
 - Die Prüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschliesslich der Unabhängigkeit solcher Datenquellen
 - Die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

E. Notwendige Anpassungen der Haircuts

[§166, 167] Für unterschiedliche Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertung und Nachschussbestimmungen, andere Halteperioden angemessen: **132**

Transaktionstyp	Mindesthalteperiode	Bedingung
Repo- und ähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Andere Kapitalmarkttransaktionen	10 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten einschliesslich Lombardkredite	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung

[§168] Wenn die Frequenz der Nachschussverpflichtung oder Neubewertung länger als ein Tag ist, ist der Mindest-Haircut in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung oder Neubewertung mit Hilfe der nachfolgenden Formel zu skalieren: **133**

$$H = H_M \sqrt{[(N_R + (T_M - 1)) / T_M]}$$

mit:

$$H = \text{Haircut}$$

$$H_M = \text{Haircut für Mindesthalteperiode}$$

$$T_M = \text{Mindesthalteperiode für die jeweilige Art der Transaktion}$$

$$N_R = \text{genaue Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung für Kapitalmarkttransaktionen oder den Neubewertungen für Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten}$$

[§168] Wird die Volatilität basierend auf einer Halteperiode von T_N Tagen ermittelt, die von der festgelegten Mindesthalteperiode T_M abweicht, wird H_M mittels folgender Formel errechnet: **134**

$$H_M = H_N \sqrt{[T_M / T_N]}$$

mit:

$$T_N = \text{von der Bank zur Ableitung von } H_N \text{ verwendete Halteperiode}$$

$$H_N = \text{auf der Halteperiode } T_N \text{ basierender Haircut}$$

F. Bedingungen für einen Haircut von Null

[§170] Für Repo- und ähnliche Geschäfte darf über die Bestimmungen von Rz 152 hinaus, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden und die Gegenpartei ein wesentlicher Marktteilnehmer ist, anstelle der Haircuts des umfassenden Ansatzes ein Haircut (H) von null verwendet werden: **135**

- Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier einer Zentralregierung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhält; **136**
- Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung; **137**
- Die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von höchstens einem Tag (overnight), oder sowohl Kredit als auch Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen; **138**
- Wenn die Gegenpartei versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor der Nichterfüllung der Nachschussverpflichtung und der Veräusserung der Sicherheit; **139**
- Das Geschäft wird über ein Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem abgewickelt, das für diese **140**

Art von Geschäften allgemein anerkannt ist;

- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo- und ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren übliche Dokumentation; 141
- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; und 142
- Beim Ausfall - gleichgültig, ob die Gegenpartei zahlungsunfähig oder in Konkurs geht - muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheit haben. 143

[§170] Diese Ausnahme gemäss Rz 135 ist nicht zulässig für Banken, die einen Modellansatz nutzen, wie er in den Rz 163 ff. beschrieben ist. 144

[§171] Als *wesentliche* Marktteilnehmer im Sinne von Rz 135 gelten:

- Zentralregierungen, Zentralbanken und öffentlich-rechtliche Körperschaften 145
- Banken und Effektenhändler 146
- Andere im Finanzbereich tätige Unternehmen (einschliesslich Versicherungsunternehmen), die unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten können 147
- Beaufsichtigte Anlagefonds, die Eigenmittelanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen 148
- Beaufsichtigte Pensionskassen 149
- Anerkannte Betreiber von Zahlungssystemen oder von Effektenabwicklungssystemen 150

[§172] Sofern eine Aufsichtsbehörde in einem Drittland eine besondere Ausnahme für Repo- und ähnliche Geschäfte mit Staatspapieren anwendet, die in diesem Drittland emittiert wurden, können in Einzelfällen dieselben Ausnahmen auch in der Schweiz geltend gemacht werden. Die Bankenkommission publiziert eine Liste, für welche Länder diese Ausnahmen geltend gemacht werden können. 151

Unabhängig davon, welcher Ansatz (einfacher Ansatz, umfassender Ansatz oder VaR-Modellansatz) für Repo-Geschäfte, deren Rückkaufsvereinbarung in Schweizer Franken ausgedrückt ist, zum Einsatz gelangt, wird zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung des Kreditrisikos dieser Geschäfte nur der ungedeckte Teil (d.h. der positive Netto-Forderungsbetrag, bestimmt ohne Anwendung von Haircuts) berücksichtigt, falls kumulativ die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: 152

- die Gegenpartei ist ein wesentlicher Marktteilnehmer; 153
- das Repo-Geschäft wird über ein bewährtes elektronisches System automatisch abgewickelt, das operationelle Risiken und Erfüllungsrisiken eliminiert; 154
- die Transaktionen werden durch das System nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt; 155
- Kredite als auch Sicherheiten werden durch das System mindestens zwei Mal täglich sowohl zu aktuellen Effekten- als auch Devisenkursen bewertet, es wird umgehend die jeweilige Nettoposition bestimmt, der Margenausgleich wird gleichentags automatisch durchgeführt; 156
- die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo- 157

Geschäften in den betroffenen Effekten übliche Dokumentation; sie bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Effektensicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt;

- bei Ausfall, gleichgültig, ob die Gegenpartei insolvent wird oder in Konkurs geht, muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheiten haben; **158**
- das für das Repo-Geschäft verwendete System ist von der Bankenkommission anerkannt; **159**
- die für das Repo-Geschäft verwendeten Effekten sind Effekten, welche die Schweizerische Nationalbank für Repo-Geschäfte zulässt. **160**

Als von der Bankenkommission anerkanntes System gilt das Repo-System in Schweizer Franken, das auf den integrierten Systemen der Eurex Zürich AG, SIS SegalInterSettle AG und Swiss Interbank Clearing basiert. **161**

G. Repo- und Repo-ähnliche Geschäfte

[§176] Für Banken, die aufsichtsrechtlich vorgegebene Standard-Haircuts oder eigene Haircut-Schätzungen verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Aufrechnungsvereinbarungen. **162**

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + \sum (E_S \cdot H_S) + \sum (E_{FX}) \cdot (H_{FX})]\}$$

mit:

E^* = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

E = gegenwärtiger Forderungsbetrag

C = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

E_S = absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier

H_S = Haircut für dieses Wertpapier

E_{FX} = absoluter Wert der Nettoposition in einer von der vereinbarten Währung abweichenden Währung

H_{FX} = Haircut für diese Währungsinkongruenz

H. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung des Haircuts

[§178] Als Alternative zur Verwendung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standard-Haircuts oder eigenen Haircut-Schätzungen kann die Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung gestattet werden. Dabei sind die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wird nur bei Repo- und ähnlichen Geschäften auf einer gegenparteibezogenen Basis angewendet, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind. **163**

[§178] Der VaR-Modellansatz steht den Banken zur Verfügung, die über ein nach EBK-RS 97/1 anerkanntes Marktrisikomodell verfügen. **164**

Banken, die kein aufsichtsrechtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, können ihre internen VaR-Modelle zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Repo- und ähnlichen Geschäften separat aufsichtsrechtlich anerkennen lassen. **165**

Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch Backtesting der Ergebnisse mit den Daten eines Jahres gegenüber der Bankenkommission nachweisen kann. **166**

[§179] Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Repo- und ähnliche Geschäfte sind grundsätzlich dieselben, die im EBK-RS 97/1 festgehalten sind. Bezüglich der Halteperiode gilt allerdings, dass diese mindestens 5 Geschäftstage (und nicht 10) beträgt. Diese Mindesthalteperiode soll entsprechend verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre. **167**

[§180] Eine Bank, die ein VaR-Modell einsetzt, ist verpflichtet, ein Backtesting der Ergebnisse durchzuführen. Dabei ist auf eine Stichprobe von 20 Gegenparteien abzustellen, die jährlich neu zu erheben ist. Die Stichprobe soll sich aus den - nach bankinternem Massstab - 10 grössten Gegenparteien zusammensetzen sowie weitere 10 Gegenparteien umfassen, die nach dem Zufallsprinzip auszuwählen sind. Die Bank soll täglich und für jede Gegenpartei die eintägige Veränderung des tatsächlichen Gegenparteiriskos mit dem für eine eintägige Halteperiode ermittelten VaR vergleichen. **168**

[§180] Als Ausreisser gilt jede tatsächliche Veränderung, die die ermittelten VaR-Schätzung übersteigt. In Abhängigkeit von der Anzahl der Ausreisser, die auf der Grundlage von 20 Gegenparteien und den letzten 250 Geschäftstagen (umfasst 5000 Beobachtungen) zu ermitteln sind, werden die Modellergebnisse unter Verwendung eines Multiplikators aus der untenstehenden Tabelle hochskaliert. **169**

Anzahl der Ausreisser	Multiplikator
weniger als 100	1.0
100-119	1.13
120-139	1.17
140-159	1.22
160-179	1.25
180-199	1.28
200 oder mehr	1.33

[§181] Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung E^* wie folgt berechnet: **170**

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + (\text{VaR-Ergebnis aus den internen Marktrisikomodellen} \times \text{Multiplikator})]\}$$

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag.

XII. OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten

[§186] Die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteirisiko aus einem individuellen Kontrakt werden wie folgt berechnet: **171**

$$\text{Eigenmittelanforderungen} = [(\text{RC} + \text{Add-on}) - C_A] \cdot r \cdot 8\%,$$

mit:

RC = Betrag des Wiederbeschaffungswerts

Add-on = Zuschlagsbetrag für mögliche zukünftige Risikoerhöhungen, sofern nicht Art. 40 ERV geltend gemacht werden kann

C_A = adjustierter Sicherheitswert gemäss dem umfassenden Ansatz

r = Risikogewicht der Gegenpartei

[§187] Wenn nachweislich rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen existieren, entsprechen die Wiederbeschaffungswerte den Netto-Wiederbeschaffungskosten. Der Haircut für das Währungsrisiko wird angewandt, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Haltedauer von 10 Tagen **172**

vorgenommen und falls erforderlich - in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertung hochskaliert.

XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c ERV)

A. Mindestanforderungen

Die mit Garantien und Kreditderivaten verbundenen Risiken muss die Bank erkennen und verstehen. Die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Risiken müssen Garantien und Kreditderivate angemessen erfassen. Die „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung stellen bei der Verwendung von Kreditderivaten Mindestanforderungen dar (EBK-RS 04/2, Anhang I). **173**

Garantien und Kreditderivate sind nach Art. 115 und 123 ERV bei der Messung von Klumpenrisiken einzubeziehen. **174**

B. Anerkennung der Absicherungswirkung

Mittels Garantien und Kreditderivaten³ kann eine Bank als Sicherungsnehmer ihr Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivats bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen mit dem Substitutionsansatz (Rz 198) anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Absicherungswirkung wird in jedem Fall höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. **175**

[§189] Ein Vertrag über eine Garantie oder ein Kreditderivat:

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen; **176**
- muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist; **177**
- muss unwiderruflich sein: Der Vertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit der Absicherung zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; **178**
- muss unbedingt sein: Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Sicherungsgeber erlauben könnte, nicht umgehend zu zahlen, falls der eigentliche Schuldner seinen fälligen Zahlungen nicht nachkommt respektive falls ein Kreditereignis im Sinne der Vertragsbestimmungen vorliegt; **179**
- muss in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein; **180**
- muss schriftlich sein. **181**

[§195] Der Sicherungsgeber muss einer der folgenden Kategorien zugehören⁴: **182**

- Zentralregierungen und Zentralbanken gemäss Art. 48 und 64 ERV sowie Entwicklungsbanken

³ In diesem Rundschreiben werden die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen und die regulatorische Anerkennung der Absicherungswirkung für die folgenden Grundformen von Kreditderivaten behandelt: Credit Default Swap, Credit Linked Note, First-to-Default Swap und Total Return Swap.

⁴ Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber nicht für CLN.

gemäss Anhang 1, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Banken und Effektenhändler, denen ein kleineres Risikogewicht als dem zugrunde liegenden Schuldner zuzuordnen ist,

- übrige Schuldner mit einem Rating der Ratingklasse 3 oder besser. 183

C. Bürgschaften

Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 176-182 und 185-186 erfüllen, werden diese analog zu Garantien im Rahmen der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können. 184

D. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien

[§190] Der Garantiegeber haftet für alle vom eigentlichen Schuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Forderung ergeben. Wenn der Garantiegeber nur für die Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Forderung haftet, müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Rz 205 als unbesichert behandelt werden. 185

[§190] Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des eigentlichen Schuldners ist der Sicherungsnehmer berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern. 186

E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate

[§191] Die abzusichernde Forderung muss sowohl den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen als auch den zum Zwecke der Abwicklung vertraglich spezifizierten Forderungen zugehören. Erfüllt die abzusichernde Forderung diese Bedingung nicht, ist entweder Rz 197 oder Rz 210 anzuwenden. Bei einem Total Rate of Return Swap müssen die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sein. 187

Zu den bei einem Credit Default Swap, einer Credit Linked Note und einem First-to-Default Swap im Kreditderivatvertrag spezifizierten Kreditereignissen, die die Fälligkeit des Kreditderivats auslösen, müssen mindestens die folgenden gehören: 188

- Verzug bei den vertraglich festgelegten fälligen Zahlungen, die sich aus den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen ergeben (höchstens mit einer Toleranzfrist, die mit der Toleranzfrist der im Vertrag spezifizierten Forderungen vergleichbar ist);
- Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) des zugrunde liegenden Schuldners, das schriftlich dokumentierte Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Zahlungen in der Lage zu sein oder ähnliche Ereignisse; 189
- Restrukturierung der im Vertrag zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Forderungsminderung oder einen Forderungsverlust zur Folge hat. Falls Restrukturierung kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, findet Rz 204 oder Rz 210 Anwendung. 190

[§191] Die Zuständigkeit, zu bestimmen, ob ein Kreditereignis vorliegt, muss eindeutig einem oder mehreren Beteiligten zugewiesen sein. Diese Zuständigkeit darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht haben, dem Sicherungsgeber das Vorliegen eines Kreditereignisses anzuzeigen. 191

[§191] Kreditderivate, die einen Barausgleich (Cash Settlement) vorsehen, können für Eigenmittelzwecke nur dann anerkannt werden, wenn ein robustes Bewertungsverfahren für die Referenzforderung besteht. Das Bewertungsverfahren muss eine zuverlässige Schätzung des Verlusts erlauben. Es muss 192

einen klar definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die Bewertung stattfinden muss.

[§191] Wenn kein Barausgleich vorgesehen ist, muss der Sicherungsnehmer das Recht haben, alle zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen bei Vorliegen eines Kreditereignisses an den Sicherungsgeber zu übertragen. Die Bedingungen der Forderungen müssen vorsehen, dass eine gegebenenfalls nötige Zustimmung zu einer derartigen Zession nicht grundlos versagt werden darf. **193**

[§191] Ist die abzusichernde Forderung vertraglich nicht zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifiziert (Asset Mismatch), müssen zumindest folgende Bedingungen erfüllt sein: **194**

- Der Emittent der abzusichernden Forderung und die Referenzentität des Kreditderivats müssen identische rechtliche Einheiten sein. **195**
- Die zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen müssen gleich- oder nachrangig gegenüber der abzusichernden Forderung sein. **196**
- Eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel (Cross-Default Clause) oder Vorfälligkeitsklausel (Cross-Acceleration Clause) muss eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf den Sicherungsgeber sicherstellen. **197**

F. Berechnung

[§196] Erfüllt eine Garantie die Anforderungen der Rz 176 ff., kann auf den Teil der abzusichernden Forderung, für den eine Absicherung besteht, das Risikogewicht des Garantiegebers angewendet werden. **198**

[§193, 194] Hält eine Bank die Absicherung in Form eines Kreditderivats, das alle Anforderungen der Rz 176 ff. zur vollen Anerkennung der Absicherungswirkung erfüllt, kann bei den nachfolgenden Kreditderivaten auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden. **199**

- Credit Default Swap; **200**
- Total Return Swap; **201**
- First-to-Default Swap für die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Forderung: Die Absicherung darf jedoch nicht kleiner als der Forderungsbetrag der risikogewichtet kleinsten im Basket enthaltenen Forderung sein. Sind mehrere im Basket enthaltenen Forderungen risikogewichtet am kleinsten, kann die Bank frei wählen, auf welche dieser Forderungen sie den Substitutionsansatz anwendet; **202**
- Credit Linked Note: Da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ein Risikogewicht von 0% angewendet. **203**

[§192] Falls eine Restrukturierung kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, ist vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen relevanten Anforderungen der Rz 176 ff. eine Anrechnung der eingeschränkten Absicherungswirkung erlaubt: Die Absicherungswirkung des Kreditderivats kann im Verhältnis zu einer Absicherungswirkung eines Kreditderivats, das Restrukturierung einschliesst und sonst gleich ist, zu 60% anerkannt werden. Bei der Absicherung einer Forderung mit einem Kreditderivat, dessen vertraglich spezifizierten Kreditereignisse Restrukturierung nicht beinhaltet, darf der Substitutionsansatz auf höchstens 60% des gesamten Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung angewendet werden und ein Anteil von 40% des Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung muss als unbesichert behandelt werden. **204**

[§198] Wenn der garantierte Betrag oder der durch das Kreditderivat abgesicherte Betrag kleiner als der **205**

gesamte Forderungsbetrag der abzusichernden Forderung ist und der abgesicherte und der unbesicherte Teil der Forderung gleichrangig sind, d.h. wenn die Bank und der Sicherungsgeber die Verluste anteilig tragen, wird eine Verminderung der Eigenmittelanforderungen anteilig gewährt: Auf den abgesicherten Teil wird der Substitutionsansatz angewendet und der übrige Teil wird als unbesichert behandelt.

[§200] Wenn die Garantie oder das Kreditderivat auf eine andere Währung lautet als die abzusichernde Forderung (Currency Mismatch), ist die bei Währungsübereinstimmung regulatorisch anerkannte Absicherungswirkung um eine Sicherheitsmarge zu reduzieren, die durch einem Haircut bestimmt wird, d.h. **206**

$$G_A = G \cdot (1 - H_{FX})$$

mit

G_A = regulatorisch anerkannte Absicherung

G = regulatorisch anerkannte Absicherung bei Währungsgleichheit

H_{FX} = Haircut für das relevante Währungspaar.

Der anzuwendende Haircut beruht auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen unter der Annahme einer täglichen Marktbewertung der Absicherung. Für Banken, die aufsichtsrechtliche Haircuts verwenden, beträgt der Wert des Haircut 8%. Nimmt die Bank keine tägliche Marktbewertung der Absicherung vor, muss der Haircut, wie in Rz 133 angegeben, skaliert werden. **207**

[§205] Unterschreitet die Restlaufzeit einer Garantie oder eines Kreditderivats die Restlaufzeit der abzusichernden Forderung (Maturity Mismatch) ist Rz 82 anzuwenden. **208**

Wird die Absicherung einer Position, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet wird, mittels eines Kreditderivats mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat. Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung. **209**

Garantien und Kreditderivate, deren Absicherungswirkung nicht geltend gemacht werden kann, sind bei der Berechnung der Nettosition nach Art. 30 ERV nicht zu berücksichtigen. **210**

G. Eigenmittelanforderungen für die Bank als Sicherungsgeberin

Das Kreditäquivalent einer Garantie entspricht nach Artikel 38 ERV dem garantierten Forderungsbetrag. Nach Artikel 37 ERV ist das Risikogewicht des eigentlichen Schuldners auf das Kreditäquivalent anzuwenden. **211**

Engagiert sich die Bank über einen Credit Default Swap oder Total Return Swap als Sicherungsgeberin, sind diese Positionen für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen wie eine dem Kreditderivat entsprechende direkte Forderung gegenüber dem zugrunde liegenden Schuldner zu behandeln. **212**

Engagiert sich die Bank über einen First-to-Default Swap als Sicherungsgeberin, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die Eigenmittelanforderungen für den First-to-Default Swap ergeben sich aus 8% der Summe der risikogewichteten maximalen Auszahlungsbeträge. Die Eigenmittelanforderungen sind jedoch durch den möglichen Auszahlungsbetrag des First-to-Default Swaps begrenzt. **213**

Die Rückzahlung einer Credit Linked Note hängt sowohl von Bonität des zugrunde liegenden Schuldners als auch von der Bonität des Emittenten der Credit Linked Note ab. Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen wird das höhere der beiden den Schuldner zuzuordnenden Risikogewichte verwendet. **214**

XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b ERV)

A. Basler Mindeststandards

Es gelten die Basler Mindeststandards (Rz 2) zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Transaktionen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Kreditrisiko („Verbrieftungsaktionen“). Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. **215**

In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§538, §607, §620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen. **216**

B. Rückfalls-Option für die Berechnung von K_{IRB}

[§639] Eine Bank, die nicht in der Lage ist, für die Berechnung von K_{IRB} sowohl den „Bottom-up“- als auch den „Top-down“-Ansatz zu verwenden, kann die für diesen Fall vorgesehene Rückfalls-Option verwenden, sofern die Bankenkommission die Bewilligung dafür erteilt. **217**

C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse

[§582, §641] Für anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (eligible servicer cash advance facilities) kann auf den nicht beanspruchten Teil ein Kreditumrechnungsfaktor von 0% angewandt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: **218**

- die Zusage ist unbedingt und ohne vorgängige Ankündigung kündbar; **219**
- der Forderungsverwalter hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung; **220**
- dieser Anspruch ist vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen an Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool; und **221**
- der Forderungsverwalter lässt die obigen Bedingungen von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit prüfen. Interne Revision und Kreditkontrollfunktionen gelten in diesem Kontext ebenfalls als unabhängig. **222**

D. „Look-through treatment“ im Standardansatz

[§573] Wendet eine Bank zur Ermittlung des Risikogewichts das „look-through treatment“ im Falle einer Forderung ohne externes Rating an, und ist diese Forderung die vorrangigste der gesamten Transaktion, so erhält diese Forderung das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden. **223**

Die Bank hat die Bankenkommission über diese Vorgehensweise zu informieren. **224**

Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Risikogewichts nicht möglich, so muss die gesamte ungeratete Forderung von den Eigenmitteln abgezogen werden. **225**

E. “Supervisory Formula”

[§635] Für Verbrieftung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio können bei Verwendung der „Supervisory Formula“ die Parameter h und v gleich Null gesetzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist die Bankenkommission darüber in Kenntnis zu setzen. **226**

XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB) (Art. 29 ERV)

A. Basler Mindeststandards (Art. 77 ERV)

Es gelten die in den Basler Mindeststandards (Rz 2) enthaltenen Ausführungen zum IRB unter Beachtung der nachfolgenden Präzisierungen. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 227

Zur Umrechnung der in den Basler Mindeststandards genannten EUR-Beträge in die entsprechenden CHF-Beträge ist der Faktor 1.5 anzuwenden, d.h. 1 EUR entspricht 1.50 CHF. 228

B. Bewilligung

Die Bankenkommision erteilt die Bewilligung für die Anwendung des IRB nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind: 229

- Die in [§387 bis §537] vorgegebenen und in diesem Rundschreiben präzisierten Mindestanforderungen für den IRB werden eingehalten. 230
- Die Bank verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Ratingsystemen ([§394]) umgehen können. 231
- Die Informatik-Infrastruktur als ein Bestandteil der Ratingsysteme ist hinreichend. 232
- Die Ratingsysteme beruhen, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept und sind korrekt implementiert. 233

[§404] Die Bankenkommision kann verlangen, dass die Bank mehr als die in [§404] genannte Mindestanzahl interner Ratings verwendet. 234

[§259] Eine Bank kann immaterielle Geschäftseinheiten und Positionen von der Anwendung des IRB ausschliessen, sofern die Bankenkommision zustimmt. 235

[§443] Die Bankenkommision stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des IRB für eine bestimmte Bank auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen. Die Bankenkommision kann sich zudem auf die Prüfungsergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen als der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft oder übriger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen. 236

Der Aufwand der Bankenkommision im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird den betreffenden Banken in Rechnung gestellt. 237

Die Bankenkommision entscheidet unter Berücksichtigung der Kostenfolgen für die Bank, ob und welche Prüfungen erforderlich sind. 238

C. IRB-Stresstests

[§437] Für das Design der IRB-Stresstests bestehen keine Vorgaben, die über die im Rahmen der Säule I und II genannten Anforderungen [§434–§437 bzw. §765] hinausgehen. 239

Die Bank unterbreitet der Bankenkommision und der Schweizerischen Nationalbank ein Stresstestkonzept. 240

Die Bankenkommision beurteilt im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank, ob das Konzept im Einklang mit der Säule I und II steht. Die Bankenkommision kann verlangen, dass am Konzept Änderungen vorgenommen werden. 241

Die Resultate der Stresstests sind regelmässig der Bankenkommision zuzustellen, mit Kopie an die Schweizerische Nationalbank. 242

Die Resultate der Stresstests werden periodisch zwischen der Bank, der Bankenkommission und der Schweizerischen Nationalbank diskutiert. 243

Die Resultate der Stresstests fließen in die Bestimmung allfälliger Eigenmittelzuschläge unter der Säule II ein [§765]. 244

D. Information der Bankenkommission

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des IRB ist die Bankenkommission zu benachrichtigen, wenn 245

- wesentliche Änderungen an Ratingsystemen ([§394]) vorgenommen werden oder 246
- die Risikopraxis geändert wird. 247

E. Bankspezifische Einführung („Roll-out“)

[§257] *Art und Umfang des Roll-out:* Eine Bank kann den IRB auf alle in [§257] genannten Arten einführen. Die erstmalige Einführung des IRB hat so zu erfolgen, dass die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken aller gegenparteibezogenen Positionen der Bank, für welche die Anwendung des IRB angemessen ist, zu mindestens rund 90% nach dem IRB bestimmt werden. Dieser Schwellenwert ist grundsätzlich auch nach der Einführung des IRB einzuhalten. Im Falle von wesentlichen Strukturänderungen, wie z.B. Übernahmen oder Fusionen, kann im Einvernehmen mit der Bankenkommission der Schwellenwert temporär unterschritten werden. 248

F. Übergangsphase

[§264] *IRB-Mindestanforderungen:* Auch bereits während der Übergangsphase (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009) gelten die IRB-Mindestanforderungen nach Rz 230 ohne Erleichterungen. 249

[§267, §269] *Grandfathering für bestimmte Beteiligungspositionen:* Der IRB findet ohne Übergangsphase grundsätzlich auf alle Beteiligungspositionen, die er betrifft, Anwendung. Nach Bewilligung durch die Bankenkommission können die Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen, die am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis längstens zum 31. Dezember 2010 nach der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004 berechnet werden (dies ersetzt den Regelungsinhalt von [§269]). 250

G. Forderungsklassen

Jede Forderung ist einer der folgenden Forderungsklassen zuzuordnen:

- Forderungen gegenüber Unternehmen (inkl. PF-, OF-, CF-, IPRE- sowie HVCRE-Forderungen) wie in [§218–§228] definiert und in Rz 257–258 präzisiert; 251
- Forderungen gegenüber Zentralregierungen wie in [§229] definiert; 252
- Forderungen gegenüber Banken wie in [§230] definiert; 253
- Retailforderungen wie in [§231–234] definiert und in Rz 259–276 präzisiert; 254
- Beteiligungspositionen wie in [§ 235–238] definiert und in Rz 313 und 0–280 präzisiert; 255
- Angekaufte Retail- und Unternehmensforderungen wie in [§239–243] definiert. 256

H. Definition HVCRE-Forderungen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)

[§227, erster Punkt] Bezogen auf den nationalen Schweizer Markt sind ex ante keine Forderungen als HVCRE-Forderungen klassifiziert. Die Bankenkommission kann aber im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Forderungen als HVCRE-Forderungen klassifizieren. **257**

[§228] Bezogen auf ausländische Märkte muss die Bank die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen HVCRE-Definitionen befolgen. Ferner kann die Bankenkommission im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Forderungen als HVCRE-Forderungen klassifizieren. **258**

I. Definition Retailforderungen

[§231, erster Punkt] Die Gesamt-Position gegenüber einer natürlichen Person kann ungeachtet ihrer Höhe als Retailforderung behandelt werden. **259**

[§231, zweiter Punkt] *Definition anerkannter Wohnliegenschaften:* Die Wohnliegenschaft ist vom Kreditnehmer selbst genutzt oder vermietet (dies ersetzt den Regelungsinhalt „owner-occupied“ in [§231]). Die maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude oder Gebäudekomplex ist nicht definiert. **260**

[§231, dritter Punkt] Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen mit einem (konsolidierten – vgl. [§273]) Jahresumsatz von bis zu 15 Mio. CHF. Sofern die Bank den Jahresumsatz nicht als geeigneten Indikator ansieht, kann nach Bewilligung durch die Bankenkommission auch ein anderer Indikator (z.B. Bilanzsumme) gewählt werden. **261**

[§231, dritter Punkt] Ungeachtet ihrer Höhe können Forderungen gegenüber Freiberuflern den Retailforderungen zugeordnet werden. Zwingendes Definitionselement von Freiberuflern ist hierbei die uneingeschränkte persönliche Haftung. **262**

[§231–§232] Lombardkredite können unter Retailforderungen gefasst werden, sofern die entsprechenden Anforderungen [§231–§232] erfüllt sind. Im Sinne der in [§231, vierter Punkt] erwähnten Flexibilität kann auch das ganze Lombardkreditportfolio der Bank den Retailforderungen zugeordnet werden, sofern insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind: **263**

- Die grosse Mehrzahl der Lombardkredite der Bank qualifiziert sich aufgrund ihrer Höhe und Gegenpartei als Retailforderungen: Die durchschnittliche Höhe der Lombardkredite liegt unter 1 Mio. CHF; Lombardkredite von über 1.5 Mio. CHF kommen vor, anzahlmässig stellen diese Lombardkredite aber nur einen kleinen einstelligen Prozentanteil an allen Lombardkrediten dar. Lombardkredite, die bei strikter Anwendung der Abgrenzungskriterien nach [§231–§232] nicht den Retailforderungen zuzuordnen sind, kommen nur in sehr begrenztem Umfang vor. **264**
- Die Bank betreibt ihr Lombardkreditgeschäft seit Jahren derart, dass die historischen Kreditverluste nachweislich sehr klein sind. **265**
- Alle Lombardkredite werden durch die Retaileinheiten der Bank nach einem einheitlichen Kreditprozess und zugehörigen Standards bewirtschaftet. **266**
- Die Bank muss Lombardkredite mit einem ausgefeilten und nachweislich zuverlässigen Risikomanagementsystem bewirtschaften. **267**

Ein Risikomanagementsystem nach Rz 267 hat insbesondere die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- die Lombardkredite weisen in aller Regel eine deutliche Überdeckung auf; **268**
- die Lombardkredite sowie der Wert und die Qualität der zugehörigen Sicherheiten werden eng überwacht; **269**
- bei Schwund der Sicherheiten werden zeitnah Korrekturmassnahmen ergriffen; **270**

- die unverzügliche Verwertbarkeit der Sicherheiten ist aus juristischer Sicht unzweifelhaft gewährleistet; 271
 - auf die einzelnen Sicherheiten werden spezifische, grundsätzlich statistisch basierte Haircuts angewandt, die grundsätzlich grösser sind als die aufsichtlichen Standard-Haircuts (Rz 118); 272
 - die Sicherheiten werden unverzüglich verwertet, falls die Gegenpartei den vorgesehenen Margenausgleich nicht leistet; 273
 - Konzentrationsrisiken betreffend die Sicherheiten werden angemessen überwacht. 274
- [§232] Ex ante ist keine Mindestanzahl von Positionen je Pool vorgegeben. 275
- [§232, erster Punkt] Forderungen gegenüber Kleinunternehmen (Rz 261) können unter den in [§232, erster Punkt] genannten Bedingungen den Retailforderungen zugeordnet werden. 276

J. Definition der Beteiligungspositionsklasse

Die Beteiligungspositionsklasse beinhaltet folgende drei Unterklassen:

- Private-Equity-Positionen, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden; 277
- Beteiligungspositionen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; 278
- alle übrigen Beteiligungspositionen. 279

Hinreichend diversifiziertes Portfolio von Private-Equity-Positionen: ein Portfolio, bei dem keine Private-Equity-Position bezüglich einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 5 Prozent der Portfolio-Position übersteigt. 280

K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken

[§272] Die Risikogewichtung ausgefallener Forderungen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. 281

[§273] Bei Definition des Jahresumsatzes S (bzw. der Bilanzsumme) von KMUs in CHF (Rz 228) ist in der am Ende von [§273] angegebenen Formel der Term $(S-5)/45$ durch $(S/1.5-5)/45$ oder, äquivalent, durch $(S-7.5)/67.5$ zu ersetzen. 282

[§274] Sofern der Jahresumsatz eines Unternehmens kein geeigneter Indikator ist, um die Grösse des Unternehmens zu messen, ist statt des Jahresumsatzes die Bilanzsumme zu verwenden, sofern dies sinnvoller ist. Nach Bewilligung durch die Bankenkommission ist ein vereinfachter Ansatz zulässig, bei dem für Segmente von Gegenparteien ähnlicher Grösse ein typischer, auf Stichprobenbasis bestimmter Jahresumsatz zugewiesen werden kann. Sind weder der Jahresumsatz noch die Bilanzsumme sinnvolle Grössenindikatoren, dann findet die firmengrössenbasierte Reduktion der Risikogewichte keine Anwendung. 283

L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)

[§250] *F-IRB für HVCRE-Forderungen:* Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Forderungen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem F-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 284

[§251] *A-IRB für HVCRE-Forderungen:* Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-, LGD- und EAD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Forderungen erfüllen, können die diesbezüglichen 285

chen Risikogewichte nach dem A-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen.

[§277] *Reduzierte UL-Risikogewichte für SL-Forderungen* (exkl. HVCRE-Forderungen): Die in [§277] definierten Risikogewichte finden Anwendung. **286**

[§282] *Reduzierte UL-Risikogewichte für HVCRE-Forderungen*: Die in [§282] definierten Risikogewichte finden keine Anwendung. **287**

M. Nachrangige Forderungen und Sicherheiten

[§288] *Definition nachrangiger Forderungen*: Als nachrangig gelten alle Forderungen, welche die Definition der Nachrangigkeit nach den RRV-EBK erfüllen. **288**

[§289] *Weitere, unter dem F-IRB anerkannte Sicherheiten wie CRE oder RRE*: Rz 292–293. **289**

N. Nichtanwendung von Haircuts bei Repo-ähnlichen Geschäften

[§294] Für die Nichtanwendung von Haircuts auf Repo-ähnliche Geschäfte gelten sinngemäss die Regeln wie unter dem internationalen Standardansatz (Rz 135 und 152). **290**

O. Sicherheiten im F-IRB

[§506] *Verweis auf die Mindestanforderungen des Standardansatzes (Section II.D der Basler Mindeststandards)*: Damit Banken, die den F-IRB anwenden, anerkannte finanzielle Sicherheiten bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigen dürfen, müssen diese Banken die Mindestanforderungen wie unter dem internationalen Standardansatz erfüllen. **291**

[§507–§508] *Unter dem F-IRB anerkannte CRE- und RRE-Sicherheiten*: In Ausübung von Fussnote 85 der Basler Mindeststandards sind Mehrfamilienwohnliegenschaften, auch wenn sie Gegenstand einer Renditeobjektfinanzierung (SL bzw. IPRE) bilden, als Deckung anererkennungsfähig. Hingegen ist IPRE in Form von gewerblichen Liegenschaften nicht als Sicherheit anererkennungsfähig (die in Fussnote 86 der Basler Mindeststandards genannte Option wird also nicht ausgeübt). **292**

[§521] *Übrige anererkennungsfähige physische Sicherheiten*: Neben den in [§507] genannten Sicherheiten werden unter dem F-IRB ausserdem die folgenden Sicherheiten anerkannt: **293**

- {work in progress} **294**

P. Garantien und Kreditderivate im F-IRB

[§302, 305] *Verweis auf den Standardansatz*: Die entsprechenden Regeln des internationalen Standardansatzes für Garantien und Kreditderivate gelten für den F-IRB sinngemäss. **295**

[§302] *Unter dem F-IRB anerkannte Sicherungsgeber*: Alle unter dem internationalen Standardansatz anerkannten Sicherungsgeber sind auch unter dem F-IRB anerkannt. Anerkannt sind zudem auch jene Sicherungsgeber, die ein internes Rating besitzen, das im Sinne der zugehörigen PD-Schätzung äquivalent ist mit einem externen Rating aus den Ratingklassen 1, 2 oder 3 einer anerkannten Ratingagentur. **296**

Q. Exposuremessung

[§309] *Verweis auf den Standardansatz*: Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung nach den Regeln des internationalen Standardansatzes gilt für den IRB sinngemäss. Bei der Verrechnung sind Währungs- und Laufzeitinkongruenzen analog zum internationalen Standardansatz zu behandeln. **297**

[§311] *Verweis auf den Standardansatz [§82–§87]*: Die Berechnung der Kreditäquivalente ist grundsätzlich wie im internationalen Standardansatz vorzunehmen (Art. 37 ERV). Davon ausgenommen sind unwiderrufliche Zusagen (unabhängig von der Laufzeit), Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving **298**

Underlying Facilities (RUFs), für welche jeweils ein Kreditumrechnungsfaktor von 75% ([§312]) anzuwenden ist.

[§317] *EAD-Berechnung für Derivate*: Die Berechnung der Kreditäquivalente ist wie im Standardansatz vorzunehmen (Art. 39–42 ERV). 299

R. Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB

[§318] *Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB*: Banken, die den F-IRB verwenden, müssen die Laufzeitanpassung der Risikogewichte wie im A-IRB vornehmen. 300

[§319] *Ausnahmen von der Laufzeitanpassung*: Alle Forderungen gegenüber Unternehmen unterliegen ausnahmslos der expliziten Laufzeitanpassung der Risikogewichte. 301

[§320] *Laufzeit für Forderungen ohne vereinbarte Laufzeit*: Für Forderungen ohne vereinbarte Laufzeit, die seitens der Bank jederzeit unbedingtd kündbar sind und bei Kündigung innerhalb von höchstens 3 Monaten zu begleichen sind, wird $M = 1$ Jahr angewendet. Für andere Forderungen ohne explizite Laufzeit wird $M = 2.5$ Jahre gesetzt. 302

[§320, zweiter Punkt] *Effektive Laufzeit bei Forderungen mit vereinbarter Laufzeit*: Ist die Bank nicht oder nur bei unverhältnismässigem Aufwand in der Lage, die effektive Laufzeit (M) gemäss [§320] zu berechnen, kann alternativ die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit der Forderung verwendet werden. 303

[§322] *Unterjährige Laufzeitanpassung für kurzfristige Forderungen*: Zusätzlich zu den in [§321] genannten Transaktionen findet die Untergrenze von einem Jahr für den Laufzeitparameter M für folgende Forderungen keine Anwendung (unter den in [§322, erster Satz] genannten Bedingungen): 304

- Forderungen aus Kapitalmarkttransaktionen in der Form von Repo- und Repo-ähnlichen Transaktionen, Margin Lending, OTC-Transaktionen oder börsengehandelten Derivaten. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Transaktionen erfolgen auf besicherter Basis, werden täglich zu Marktkursen bewertet und bei allfälligen Über- bzw. Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung erfolgt eine Bereinigung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen. Bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht werden die Transaktionen im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraums durch Verwertung der Sicherheiten beendet. 305
- Forderungen gegenüber Banken aus Devisentransaktionen, sofern damit verbundene Abwicklungsrisiken durch ein geeignetes System ausgeschaltet sind. 306
- Forderungen aus kurzfristigen, selbst-liquidierenden Handelsfinanzierungen, einschliesslich Akkreditiven. 307
- Forderungen aus elektronischen Überweisungen (z.B. via SIC, SEGA, EUROCLEAR). 308

[§325] *Laufzeitinkongruenzen*: Für die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen gelten die entsprechenden Regeln des internationalen Standardansatzes sinngemäss. 309

S. Risikogewichtung Retailforderungen

[§328] Die zur Bestimmung der Risikogewichte dienende Formel ist auf nicht ausgefallene Retailforderungen [§231] anzuwenden, die durch Wohnliegenschaften oder durch übrige Grundpfänder besichert sind (dies ergänzt den Regelungsinhalt von [§328]). 310

[§328–§330] Die Risikogewichtung ausgefallener Retailforderungen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. 311

T. Risikogewichtung Beteiligungspositionen

Die Eigenmittelunterlegung von qualifizierten Beteiligungspositionen erfolgt in Analogie zum internationalen Standardansatz (Art. 76 Abs. 3 ERV), wobei die IRB-Risikogewichte nach einem marktbasier- 312
ten Ansatz oder dem PD/LGD-Ansatz zu bestimmen sind.

[§237, Fussnote 59] *Ausschluss von direkt abgesicherten Verbindlichkeiten bei der Berechnung der 313
Eigenmittelanforderung für Beteiligungspositionen:* Verbindlichkeiten, deren Ertrag an denjenigen von
Beteiligungspositionen gekoppelt ist, können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für
Aktien ausgeschlossen werden, sofern die Verbindlichkeiten direkt durch eine Beteiligungsposition so
abgesichert sind, dass die Nettoposition kein wesentliches Risiko mehr darstellt.

[§260] *Pflicht zur Anwendung des IRB für Beteiligungspositionen:* Banken, die über wesentliche Betei- 314
ligungspositionen verfügen, die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken aber nach dem internatio-
nalen Standardansatz berechnen, sind nicht verpflichtet, die Eigenmittelanforderungen für Beteili-
gungspositionen nach dem IRB zu berechnen.

[§343] *Zwingende Anwendung eines bestimmten marktbasier- 315
ten Ansatzes in Abhängigkeit der Bank-
charakteristik:* Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen hat die
Bank die freie Wahl des hierzu verwendeten marktbasier-
ten Ansatzes, sofern sie die entsprechenden
Mindestanforderungen erfüllt.

[§344] *Einfache Risikogewichtungsmethode – Risikogewichte und erwarteter Verlust:* Statt der in 316
[§344] definierten Risikogewichte sind die folgenden Risikogewichte zu verwenden. Zur Berechnung
des erwarteten Verlusts (EL) einer Beteiligungsposition ist der Positionswert (EAD) mit dem zugehöri-
gen EL-Wert zu multiplizieren. Die Rz 334 und 339 regeln die weitere Behandlung der für Beteili-
gungspositionen berechneten erwarteten Verluste.

Art der Beteiligungsposition	Risikogewicht	EL-Wert
Private-Equity-Positionen, die ein hinrei- chend diversifiziertes Portfolio bilden	190%	0.8%
Beteiligungspositionen, die an einer aner- kannten Börse gehandelt werden	290%	0.8%
alle übrigen Beteiligungspositionen	370%	2.4%

317

[§346] *Zwingende Anwendung der internen Modellmethode zur Berechnung der Eigenmittelanforde- 318
rungen für Beteiligungspositionen:* Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen ist der Bank die
Wahl zwischen dem PD/LGD-Ansatz und den marktbasier-
ten Ansätzen (einfache Risikogewichtungsmethode,
interne Modellmethode) freigestellt, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen
erfüllt.

[§347] *Untergrenze für Risikogewichte bei der internen Modellmethode:* Die in [§347] definierten Un- 319
tergrenzen (200% bzw. 300% Risikogewichtung bei Anwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode)
finden keine Anwendung. Die je Unterklasse von Beteiligungspositionen spezifische Untergrenze
entspricht der Summe des zugehörigen Mindestrisikogewichts im PD/LGD-Ansatz (Rz 322) und des
12,5-Fachen des zugehörigen EL-Werts (Rz 316–317).

[§348] *Verwendung unterschiedlicher marktbasierter Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforde- 320
rungen für Beteiligungspositionen:* Die Bank darf unter den in [§348] genannten Bedingungen ver-
schiedene marktbasier-
te Ansätze für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden.

[§350, zweiter Punkt, und §355] *LGD für Beteiligungspositionen:* Für Private-Equity-Positionen, die 321
ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden, kann statt einer Verlustquote (LGD) von 90% eine

Verlustquote von 65% verwendet werden.

[§351–353] *Untergrenze für Risikogewichte im PD/LGD-Ansatz:* Die in [§352, §353] explizit definierten Untergrenzen für die Risikogewichte und die in [§351] definierte, bedingte Anwendung der Mindestrisikogewichte finden keine Anwendung. Statt dessen sind die Mindestrisikogewichte im PD/LGD-Ansatz über die folgenden Untergrenzen für die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD), in Kombination mit den jeweils anzuwendenden LGD-Werten nach Rz 321, definiert: **322**

- 0.09% für die in [§352] definierten Beteiligungspositionen; **323**
- 0.40% für Beteiligungspositionen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; **324**
- 1.25% für alle übrigen Beteiligungspositionen. **325**

[§356] *Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen betreffend Gegenparteien mit 0%-iger Risikogewichtung im Standardansatz:* Für die in [§356] genannten Aktien-Positionen sind die Eigenmittelanforderungen nach dem IRB zu berechnen. **326**

[§357] *Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen betreffend staatlich geförderter Gegenparteien:* Für die in [§357] genannten Beteiligungspositionen sind die Eigenmittelanforderungen nach dem IRB zu berechnen. **327**

[§358] *Eigenmittelanforderungen für unwesentliche Beteiligungspositionen:* Für alle nach den in [§358] genannten Kriterien als unwesentlich geltenden Beteiligungspositionen sind die Eigenmittelanforderungen nach dem IRB zu berechnen. **328**

Die Risikogewichtung ausgefallener Beteiligungspositionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. **329**

U. Risikogewichtung angekaufter Forderungen

[§242, vierter Punkt] Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelforderungen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz 331). **330**

[§365] *Verfügbarkeit des Top-down-Ansatzes für angekaufte Unternehmensforderungen:* Die Bankkommission kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko von angekauften Unternehmensforderungen nach dem Top-down-Ansatz zu berechnen. Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelforderungen von mehr als 150'000 CHF enthalten (auch Rz 330). **331**

[§369] *Laufzeitanpassung der Risikogewichte zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Verwässerungsrisiko:* Unter den in [§369] genannten Bedingungen kann der Laufzeitparameter M gleich 1 Jahr gesetzt werden. **332**

[§373] *Im F-IRB anerkannte Sicherungsgeber für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Verwässerungsrisiko:* Die Menge der anerkannten Sicherungsgeber ist identisch mit der in Rz 296 definierten. **333**

V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen

[§375] wird wie folgt ergänzt: Bei der Summierung der erwarteten Verluste ist auch der nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechnete erwartete Verlust für Beteiligungspositionen auszuklamern. **334**

[§376] *Erwarteter Verlust für Beteiligungspositionen bei Verwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode:* Rz 316–317. **335**

- [§378] *Reduzierte EL-Risikogewichte für SL-Forderungen (exkl. HVCRE-Forderungen):* Rz 286. 336
- [§379] *Reduzierte EL-Risikogewichte für HVCRE-Forderungen:* Rz 287. 337
- [§383] *Zuordnung der allgemeinen Wertberichtigungen zu den Eigenmitteln:* Die Bankenkommission kann einer Bank, die sowohl den internationalen Standardansatz als auch den IRB anwenden will oder anwendet, gestatten, die Zuordnung der allgemeinen Wertberichtigungen auf Basis eines bankeigenen Verfahrens vorzunehmen. Dieses Verfahren muss zu einer angemessenen Zuordnung führen und darf nicht primär darauf ausgerichtet sein, die Eigenmittelunterlegung zu minimieren. 338
- [§386] wird wie folgt ergänzt: Die nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechneten erwarteten Verluste (Rz 316–317) sind zu 50% vom Kernkapital und zu 50% vom ergänzenden Kapital abzuziehen. 339

W. Skalierung der Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem IRB sind die nach vorliegendem Rundschreiben berechneten Eigenmittelanforderungen für unerwartete Verluste bzw. die zugrunde gelegten risikogewichteten Positionen zunächst einmalig mit dem vom Basler Ausschuss festgelegten Skalierungsfaktor 1.06 zu multiplizieren ([§14]).⁵ Anschliessend sind diese hochskalierten risikogewichteten Positionen mit dem von der Bankenkommission bestimmten, bankspezifischen Multiplikationsfaktor zu multiplizieren (Art. 77 Abs. 2 ERV), um die risikogewichteten Positionen im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Bst. a und Art. 29 Abs. 1 Bst. c ERV zu berechnen. 340

X. Mindestanforderungen zur Risikoquantifizierung

- [§452, zweiter Punkt, Fussnote 82] *Länge des Zahlungsverzugs:* Unabhängig von der Art des Schuldners sind stets 90 Tage anzusetzen. 341
- [§452] *Alternative Ausfallsdefinition für Lombardkredite:* Für das Lombardkreditgeschäft kann die Bank, alternativ zur Definition in [§452], folgende Ausfallsdefinition verwenden: Ein Lombardkredit ist ausgefallen, falls: 342
- der erzielbare Marktwert der vorhandenen Sicherheiten unter die Höhe des Lombardkredits gefallen ist, und 343
 - die Position dadurch in Unterdeckung geraten ist, und 344
 - unbekannt oder unwahrscheinlich ist, ob bzw. dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen kann, oder vereinbarte Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung fehlgeschlagen sind. 345
- [§454] *Umsetzung und Beobachtung der in [§453] aufgeführten Anzeichen für gefährdete Forderungen:* Es ist der Bank überlassen, wie sie die Anzeichen zur Erkennung gefährdeter Forderungen bankspezifisch umsetzt und beobachtet. Diese Umsetzung und Beobachtung werden aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bankspezifisch geprüft. 346
- [§458] *Re-ageing:* Es gibt keine weiteren Anforderungen betreffend Re-ageing, die über die [§458] definierten Anforderungen hinausgehen. 347
- [§467] *Seasoning-Effekte:* Der Bank wird empfohlen, sie ist aber nicht von vornherein verpflichtet, PD-Schätzungen zu erhöhen, um einen sprunghaften Anstieg der Eigenmittelanforderungen aufgrund von absehbaren Seasoning-Effekten zu vermeiden. 348

⁵ [Hinweis für die Vernehmlassung: Der Wert 1.06 des Skalierungsfaktors ist noch nicht definitiv. Er wird 2006 seitens des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Basis der Ergebnisse der QIS5-Berechnungsstudie fixiert werden.]

[§471] *Beste EL-Schätzung für ausgefallene Forderungen*: Mit Zustimmung der Bankenkommission können die für eine ausgefallene Forderungen gebildeten Einzelwertberichtigungen und partiellen Abschreibungen als beste Schätzung für den erwarteten Verlust dieser Forderung verwendet werden. **349**

XVI. In-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens wird das Rundschreiben 03/2 (Kreditderivate) aufgehoben. **350**

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2007

Übergangsfristen

Rechtliche Grundlagen

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4^{bis} Abs. 2 und 56
- BEHV: Art. 29
- ERV: Art. 13-78
- GebV: Art 13 und 14

Anhänge

Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken

Anhang 2: Anerkannte Ratingagenturen und Zuordnung ihrer Ratings zu Ratingklassen

Anhang 3: Beispiele zur Berechnung von Haircuts

Anhang 4: Abkürzungen und Begriffe im IRB

Anhang 1

Multilaterale Entwicklungsbanken

Als Multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Artikel 50 und 66 ERV gelten:

- World Bank Group einschliesslich International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und International Finance Corporation (IFC)
- Asian Development Bank (ADB)
- African Development Bank (AfDB)
- European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
- Inter-American Development Bank (IADB)
- European Investment Bank (EIB)
- European Investment Fund (EIF)
- Nordic Investment Bank (NIB)
- Caribbean Development Bank (CDB)
- Islamic Development Bank (IDB)
- Council of Europe Development Bank (CEDB).

Anhang 2

Anerkannte Ratingagenturen und Zuordnung ihrer Ratings zu Ratingklassen

1. Anerkannte Ratingagenturen

- Moody's
- Standard & Poor's
- Fitch
- ERG

2. Langfristige Ratings

Ratingagentur				Ratingklasse
Moody's	Standard & Poor's	Fitch	ERG (Exportrisikogarantie des Bundes)	
Aaa	AAA	AAA	0	1
Aa	AA	AA	1	2
A	A	A	2	3
Baa	BBB	BBB	3	4
Ba	BB	BB	4	5
B	B	B	5 und 6	6
Caa und schlechter	CCC und schlechter	CCC und schlechter	7	7

3. Kurzfristige Ratings

Ratingagentur				Ratingklasse
Moody's	Standard & Poor's	Fitch		
P-1	A-1	F-1		1
P-2	A-2	F-2		3
P-3	A-3	F-3		5
andere	andere	andere		7

Anhang 3

Platzhalter Beispiele zur Berechnung von Haircuts

Anhang 4

Abkürzungen und Begriffe im IRB

A-IRB	Advanced IRB	fortgeschrittener IRB
CCF	credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CF	commodities finance	Rohstofffinanzierungen
CRE	commercial real estate	gewerbliche Liegenschaften
EAD	exposure at default	Position bei Ausfall
EL	expected loss	erwarteter Verlust
F-IRB	Foundation IRB	einfacher IRB
HVCRE	high-volatility commercial real-estate	hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen
IPRE	income-producing real estate	Renditeobjektfinanzierungen
IRB	Internal ratings-based approach	auf internen Ratings basierender Ansatz
LGD	loss given default	Verlustquote bei Ausfall
KMU		kleine und mittlere Unternehmen
M	effective maturity	effektive Laufzeit
OF	object finance	Objektfinanzierungen
PD	probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	project finance	Projektfinanzierungen
RRE	residential real estate	Wohnliegenschaften
UL	unexpected loss	unerwarteter Verlust
RPV	replacement value	Wiederbeschaffungswert
SL	specialised lending	Spezialfinanzierungen